

BGer 4F_34/2025 vom 22. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4F_34_2025

FR: TF 4F_34/2025 du 22 septembre 2025

IT: TF 4F_34/2025 del 22 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Begründungsanforderungen an ein Revisionsgesuch an das Bundesgericht sind dem Gesuchsteller aus seinen zahlreichen Gesuchen bestens bekannt (statt vieler Urteile 7F_28/2025 vom 17. Juli 2025 E. 1; 2F_10/2025 vom 27. Juni 2025 E. 2; 4F_11/2025 vom 24. Juni 2025 E. 1; jeweils den Gesuchsteller betreffend). Doch auch mit seiner neusten Eingabe genügt er diesen Anforderungen offensichtlich nicht. Vielmehr schildert er bloss seine Sicht der Dinge und rügt eine Vielzahl von Bestimmungen, die das Bundesgericht bei seinem Nichteintretensentscheid vom 7. August 2025 verletzt haben soll. Der Gesuchsteller beruft sich hingegen nicht auf einen Revisionsgrund nach Art. 121 - Art. 123 BGG, geschweige denn zeigt er rechtsgenügend auf, inwiefern ein Revisionsgrund vorliegen soll. Das Revisionsgesuch ist somit nicht rechtsgenügend begründet, weshalb darauf - ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 127 BGG) - nicht einzutreten ist.

E. 2

Soweit der Gesuchsteller den Erlass der Gerichtskosten aus dem Beschwerdeverfahren verlangt, ist ihm aus früheren Verfahren bekannt, dass dies im Bundesgerichtsgesetz nicht vorgesehen ist (vgl. nur Urteil 4F_11/2025 vom 24. Juni 2025 E. 3).

E. 3

Der Antrag um Sistierung wird mit dem Entscheid in der Sache gegenstandslos. Ohnehin legt der Gesuchsteller offensichtlich nicht hinreichend dar, warum das Verfahren hätte sistiert werden müssen.

E. 4

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist abzuweisen, weil das Revisionsgesuch als von vornherein aussichtslos erscheint (Art. 64 Abs. 1 BGG). Darüber musste unter den gegebenen Umständen nicht vorgängig separat entschieden werden (vgl. Urteil 4A_20/2011 vom 11. April 2011 E. 7.2.2).

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gesuchsgegnerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 3 BGG), zumal ihr aus dem bundesgerichtlichen Verfahren mangels Einholung einer Vernehmlassung kein entschädigungspflichtiger Aufwand erwachsen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.